

Fassung der Satzung, mit dem Stand wie er der Generalversammlung am
08. Februar 2025 zum Beschluss vorgelegt und beschlossen wurde.

Vereins-Satzung

**Fischerei- und Hegeverein
Leintal 1966 e. V.**

Sitz Täferrot

mit

Schlichtungs- und Jugendordnung

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Fischerei- und Hegeverein Leintal 1966 e. V. ist eine Vereinigung von Angelfischern. Er hat seinen Sitz in Täferrot und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm eingetragen unter der Nummer VR700427.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Schwäbisch Gmünd.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt:

1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Angelns durch

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer
- c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge
- d) aktive Mitarbeit in Fragen des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzes.

2. Förderung der Vereinsjugend.

3. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.

4. Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Fischergemeinschaft. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Etwaige Gewinne sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen, niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung sind für den Verein verbindlich.

5. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik der Religionen und Rassen neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet. Minderjährige gehören bis zum Jahresende des vollendeten 18. Lebensjahr der Jugendgruppe des Vereins an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern ohne selbst die Angelfischerei ausüben zu wollen.

Fördernde Mitglieder erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Vorstand jeweils festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten.

Im Übrigen gelten folgende Rechte:

- a) An allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- b) die Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

Die Mitgliedschaft zum Verein kann gleichzeitig die Mitgliedschaft des zuständigen Landesverbandes sowie im übergeordneten Bundesverband umfassen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand.

Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie sonst festgesetzte Beiträge sind nach Aufnahme für ein Jahr im Voraus zu entrichten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet einen jährlichen Beitrag zu entrichten, die Höhe des Beitrages wird von der Versammlung jährlich neu festgesetzt.

Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1.) Freiwilligen Austritt,
- 2.) Tod des Mitgliedes,
- 3.) Ausschluss,
- 4.) Auflösung des Vereins

Zu 1.) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Zu 2.) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Zu 3.)

A Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a) Ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat
- b) sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe dazu geleistet hat
- c) innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfriede gegeben hat
- d) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen drei Monate im Rückstand ist
- e) in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

B Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern

- b) Zahlung von Geldbußen
- c) Verweis mit oder ohne Auflage
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten

Vertretungen durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand sind unstatthaft. Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinseigentum, wie Vereinspapiere und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Artikel sind zurückzugeben.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Fischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 6 Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Fischereierlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereins- und Verbandsgewässern
- b) Zahlung von Geldbußen bis zu € 250,-
- c) Verweis mit oder ohne Auflage
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

§ 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln
- b) alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen
- c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Fischen nur:

- a) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten
 - b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen
 - c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern
 - d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen
3. Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im Voraus bis zum 1. April in voller Höhe an den Kassierer zu entrichten.
 4. Begründete Stundungs- oder Erlassgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand, spätestens aber bis zum 1. April des laufenden Jahres für Erlass künftiger Beiträge einzureichen.
 5. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung in der Regel für drei Jahre gewählt, bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer
5. dem 1. Gewässerwart
6. dem 2. Gewässerwart
7. dem 1. Jugendwart
8. dem 2. Jugendwart
9. dem Kontrolldienstleiter
10. dem Arbeitsdienstleiter

aus bis zu 3 Beisitzern mit beratender Funktion, die von der Vorstandschaft durch einen Vorstandsbeschluss, ersatzweise durch die Mitgliederversammlung, für die Dauer einer Amtsperiode bestimmt werden.

Der Vorstand im Sinne des §26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretung des 2. Vorsitzenden ist jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingender anderer Organe dieses vorbehalten ist.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

Aufgaben des Vorstands

1. Vorsitzender:

- a) führt und vertritt den Verein nach innen und außen
- b) überwacht und leitet die Aufgaben sowie Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder
- c) beruft Versammlungen ein und leitet diese
- d) beruft nach Bedarf die Vorstandssitzungen ein.

2. Vorsitzender:

- a) Unterstützung des 1. Vorsitzenden in allen Fragen der Vereinsführung nach innen und außen
- b) Vertretung des 1. Vorsitzenden im Innenverhältnis.

Schriftführer:

- a) Erstellung und Verteilung der Protokolle bei allen wichtigen Anlässen, Versammlungen, Veranstaltungen und Sitzungen
- b) Protokolle sind für jedes Vorstandsmitglied zu erstellen.

Kassierer:

- a) Führung der Vereinskasse und der Kassenbücher
- b) die Belege von Einnahmen und Ausgaben sind lückenlos zu sammeln
- c) hat für die pünktliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren zu

- sorgen
- d) rechtzeitige Zahlung der Pachten und sonstiger Verbindlichkeiten
- e) Unterrichtung der Vorstandschaft über die jeweilige Kassenlage nach Bedarf.

1. Gewässerwart:

- a) ihm ist der 2. Gewässerwart unterstellt
- b) Bewirtschaftung der Gewässer durch besetzen in Absprache mit der Vorstandschaft, Beschaffung, Ankauf und einsetzen des Besatzes, Abfischen und umsetzen sowie Zusammenstellung und Auswertung der Fangbücher
- c) Gewässerproben, Schilfbekämpfung, Kalken und Düngen.

1. Jugendwart:

- a) Führung der Jugendgruppe
- b) Unterweisung der Jugend durch Schulungen und Jugendfischen

2. Jugendwart:

- a) unterstützt den 1. Jugendwart bei Führung der Jugendgruppe und den Unterweisungen

Kontrolldienstleiter:

- a) Gesamtüberwachung der Fischerei durch Kontrollen der Angler auf Einhaltung der gesetzlichen und der Vereinsvorschriften

Arbeitsdienstleiter:

- a) regelt den Arbeitsdienst durch Ansatz und Einteilung
- b) überwacht die Durchführung des Arbeitsdienstes im Einklang mit dem Umweltschutz

§ 9 Finanzwesen

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassierer, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von Ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Kassierer ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Revisoren jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Revisoren sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassierers, auch insoweit die Entlastung des Vorstandes, zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 10 Versammlung

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereines dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das

Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliedsversammlung, Vorstand- oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 11 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet vorzugsweise im 1. Quartal des Jahres statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
Sie hat unter anderem die Aufgabe:
 - a) Die Jahresberichte des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen
 - b) den turnusgemäß anstehenden Vorstand einschließlich der Obmänner und deren Stellvertreter zu wählen sowie die Beisitzer zu ernennen. Mitglieder der Jugendgruppe haben dabei kein Stimmrecht
 - c) zwei Revisoren für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen einer nach einem Jahr ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann.

Revisoren dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Die Wahl muss durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.

2. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. 1.
Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden. Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß §10 zu treffen.

§ 12 Vorstandssitzungen

Die vorzugsweise monatlich stattfindenden Versammlungen des Vorstandes sind vom Vorstand festzulegen.

§ 13 Protokolle

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung

Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vertreter.

Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
Das bei Auflösung vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Täferrot zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege oder ist zur Förderung der Fischerei zu verwenden.

§ 15 Regelungen zum Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in den vom Verein benutzten EDV-Systemen gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Vorname, Postleitzahl, Wohnort, Straße mit Hausnummer, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Bankverbindung, Status der Mitgliedschaft und Mitgliedsnummer) auf. Diese Informationen werden in den vom Verein benutzten EDV-Systemen gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
4. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten.
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind.
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind.
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen.
 - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigem und maschinenlesbarem Format zu erhalten.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
6. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird durch den Vereinsvorstand beschlossen.

Schlichtungs-Ordnung

Das Schlichtungsverfahren ist formlos. Im Falle der gütlichen Beilegung ist eine Niederschrift zu fertigen, von den Beteiligten zu unterschreiben und dem Vereinsvorstand zu übergeben. Kommt eine Schlichtung nicht zustande, können die Beteiligten die Entscheidung des Vorstandes anrufen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

Jugendordnung

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem

1. Jugendwart und
2. Jugendwart.

Sie werden von den Mitgliedern der Jugendgruppe in der Regel auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im Wechsel.

Die beiden Jugendwarte bedürfen nach Ihrer Wahl der Bestätigung der Jahreshauptversammlung des Vereins.

Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Fischern zu erziehen, staatsbürgerlich zu schulen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

Die Jugend bekennt sich zur olympischen Idee. Sie wahrt in Ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität. Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglied im Verein kann jeder Jugendliche mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten werden, wenn die Vorgaben nach dem Fischereigesetz von Baden-Württemberg erfüllt sind.

Zur Förderung der Jugendarbeit wird der Jugendgruppe der von Ihren Mitgliedern aufgebrauchte Beitrag zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Jugendgruppenleitung nach Absprache mit dem Vorstand des Vereins. Über die Verwendung der Mittel verfügt die Jugendgruppenleitung im Benehmen mit dem Vorstand des Vereins.

Die Verwendung der Jugendmittel wird von den Kassenrevisoren des Vereins überwacht und geprüft.

Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins. Weitere Einzelheiten, wie z.B. Zugehörigkeit zur Jugendgruppe, werden in einer gesonderten Jugendordnung geregelt.